

Richtlinie über die Gewährung kommunaler Fördermittel zur Stärkung der lokalen Nahversorgung und Aufenthaltsqualität in der Gemeinde Forbach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Forbach am 24.03.2026 folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Ziel der Förderung

- (1) Ziel dieser Förderung ist die nachhaltige Unterstützung und Stärkung der örtlichen Versorgungs- und Aufenthaltsqualität in der Gemeinde Forbach durch die jährliche Förderung innovativer, wirtschaftlich tragfähiger und gemeinwohlorientierter Konzepte in den Bereichen Gastronomie, Einzelhandel, Dienstleistungen sowie sonstiger für das tägliche Leben und das soziale Miteinander relevanter Betriebe. Die Förderung dient der Belebung der Gemeinde, der Sicherung wohnortnaher Versorgung und der Steigerung der Aufenthaltsqualität.
- (2) Die Gemeinde stellt hierfür - vorbehaltlich verfügbarerer Haushaltsmittel - jährlich einen Förderbetrag in Höhe von bis zu 50.000 Euro für besonders überzeugende Konzepte oder Projekte zur Verfügung.

§ 2 Förderzeitraum

- (1) Die Gemeinde Forbach stellt die Förderung jährlich über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren zur Verfügung, beginnend ab dem Jahr 2026.
- (2) Eine Mehrfachteilnahme am Förderprogramm ist ausgeschlossen; jeder Betrieb kann nur einmalig gefördert werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder die Pflicht zur jährlichen Ausschüttung der Fördersumme besteht nicht.

§ 3 Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, Vereine und Initiativen, die in der Gemeinde Forbach einen Betrieb im Bereich Gastronomie, Einzelhandel, Dienstleistungen oder sonstige für die wohnortnahe Versorgung, das soziale Miteinander oder die Aufenthaltsqualität relevante Angebote betreiben oder neu gründen möchten.

§ 4 Förderfähige Projekte

- (1) Förderfähig sind insbesondere:
 - innovative Konzepte mit Alleinstellungsmerkmal,
 - nachhaltige oder regionale Lebensmittelkonzepte,

- Projekte mit besonderem sozialen, kulturellen oder touristischen Nutzen,
 - Konzepte zur Wiederbelebung leerstehender Immobilien
- (2) Die Förderung kann sowohl für Investitionen als auch für Betriebskosten verwendet werden, sofern diese im Konzept klar dargestellt und begründet sind.

§ 5 Antragsstellung

- (1) Förderanträge sind jeweils bis zum 31. März eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Im Jahr 2026 wird die Einreichungsfrist davon abweichend auf den 30. April 2026 festgelegt.
- (2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
- ausführliche Projektbeschreibung,
 - Finanzierungsplan,
 - Zeitplan der Umsetzung,
 - ggf. Nachweise über Qualifikationen oder Referenzen
- (3) Unvollständige oder verspätet eingereichte Anträge werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.
- (4) Die Entscheidung über die Förderung wird bis spätestens 30. Juni eines Jahres bekannt gegeben.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl des förderwürdigen Projekts erfolgt einmal jährlich durch eine Jury unter allen vollständig eingereichten Anträgen.
- (2) Die Jury besteht aus: dem Bürgermeister als Vorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates, den Ortsvorstehern sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bürgerstiftung. Der Ausschluss wegen Befangenheit auf Grund von § 18 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, findet auch auf die Jury Anwendung. Bei Befangenheit rückt der Stellvertreter nach.
- (3) Die Bewertung der eingegangenen Projektanträge erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden „Kriterienkatalogs Gastronomieförderung Forbach“. Dieser sieht ein standardisiertes Punktevergabesystem vor, anhand dessen die Jury die Förderwürdigkeit der Vorhaben einordnet und eine Rangfolge erstellt.
- (4) Die Jury spricht auf Grundlage der Bewertung eine Förderempfehlung für ein Projekt aus und legt diese dem Gemeinderat zur abschließenden Entscheidung vor.
- (5) Der Gemeinderat beschließt über die Gewährung der Förderung und die Auswahl des geförderten Betriebs. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 7 Auszahlung und Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung erfolgt vollständig innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss durch den Gemeinderat. Folgende gestaffelten Höchstbeträge werden festgesetzt:

Gesamtinvestitionssumme	max. Förderbetrag
unter 50.000,00 EUR	12.500,00 EUR
ab 50.001,00 EUR	25.000,00 EUR
ab 100.000,00 EUR	50.000,00 EUR

- (2) Die Gemeinde kann jederzeit Zwischenberichte sowie Nachweise über die Mittelverwendung verlangen. Spätestens ein Jahr nach Auszahlung der Förderung ist ein Zwischenbericht abzugeben. Ein Verwendungsnachweis ist spätestens drei Jahre nach Auszahlung vorzulegen.
- (3) Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- (4) Der geförderte Betrieb muss spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung eröffnet werden. Erfolgt keine fristgerechte Betriebsaufnahme, sind die bereits ausgezahlten Fördermittel vollständig zurückzuzahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren.
- (5) Wird der geförderte Betrieb innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung der Förderung dauerhaft eingestellt, veräußert oder aufgegeben, ist die erhaltene Förderung anteilig zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt zeitanteilig pro volles Jahr der nicht erreichten Bindungsfrist. Maßgeblich ist dabei ein gleichmäßiger Abschreibungszeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Auszahlung. Für jedes vollständig nicht erfüllte Jahr sind 10 % der Fördersumme zurückzuzahlen. Nach Ablauf von zehn Jahren gilt die Förderung als vollständig zweckentsprechend verwendet und ist nicht zurückzuzahlen. In begründeten Härtefällen entscheidet der Gemeinderat über die Aussetzung der Rückzahlung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Bei der Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Förderung erfolgt daher auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023).
- (2) Die Gewährung der Fördermittel ist nur zulässig, wenn der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb des laufenden Steuerjahres sowie der beiden vorangegangenen Steuerjahre den in Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung festgelegten Höchstbetrag von 200.000 Euro nicht übersteigt.

- (3) Vor Gewährung der Förderung hat der Antragsteller eine vollständige Erklärung über sämtliche im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen abzugeben.
- (4) Die Förderung wird nur gewährt, wenn auf Grundlage der De-minimis-Erklärung festgestellt wird, dass durch die beantragte Förderung der zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Über die gewährte Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger ein De-minimis-Bescheid ausgestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Richtlinie wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Richtlinie gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind.

Forbach, den 25.03.2026

Robert Stiebler
Bürgermeister

Bewertungsmatrix – Richtlinie über die Gewährung kommunaler Fördermittel zur Stärkung der lokalen Nahversorgung und Aufenthaltsqualität in der Gemeinde Forbach

Diese Bewertungsmatrix dient der strukturierten Beurteilung von Förderanträgen. Die Punktevergabe erfolgt nach festgelegten Kriterien. Ab einer Gesamtpunktzahl von 70 Punkten gilt ein Projekt als förderwürdig.

1. Erläuterungen zu den Kriterien

- **Konzeptqualität (0–20 Punkte)**
Wie originell und umsetzbar ist das Konzept? Gibt es ein klares Profil oder Alleinstellungsmerkmale? Werden nachhaltige Ansätze verfolgt?
- **Regionalität & Nachhaltigkeit (0–10 Punkte)**
Wie stark ist der Bezug zu regionalen Produkten und Lieferketten? Werden umweltfreundliche Maßnahmen umgesetzt (z. B. Müllvermeidung, Energieeffizienz)?
- **Wirtschaftliche Tragfähigkeit (0–30 Punkte)**
Ist das Projekt finanziell realistisch? Gibt es einen soliden Finanzplan und Eigenmittel? Wie nachhaltig ist das Geschäftsmodell?
- **Touristische Attraktivität (0–15 Punkte)**
Leistet das Projekt einen Beitrag zur Attraktivität Forbachs als touristisches Ziel? Gibt es eine Verbindung zu Wander-/Naturtourismus, Kultur oder Veranstaltungen?
- **Ortsbezogene Relevanz (0–20 Punkte)**
Wie stark trägt das Vorhaben zur Belebung der Ortsmitte oder Dorfentwicklung bei? Gibt es Synergien mit anderen Projekten in Forbach? Schafft das Projekt Arbeits- oder Ausbildungsplätze? Werden inklusive oder soziale Aspekte berücksichtigt?
- **Gesamteindruck (0–5 Punkte)**
Wie überzeugend wirkt das Gesamtprojekt? Werden alle Punkte (wirtschaftlich, touristisch, sozial) in Balance gebracht?
- **Gesamtpunktzahl**
Maximal erreichbar: 100 Punkte. Förderwürdig ab 70 Punkten.

2. Bewertungsverfahren

- Jedes stimmberechtigte Jurymitglied vergibt pro Kriterium Punkte
- Maximal erreichbare Punktzahl: 100 Punkte
- Die Summe aller Bewertungen ergibt das Ranking
- Bei Gleichstand entscheiden eine gemeinsame Beratung und ggf. Stichabstimmung

3. Bewertungsmatrix

Kriterium	Beschreibung	Max. Punkte	Vergebene Punkte	Bemerkungen
Konzeptqualität	Originalität, Umsetzbarkeit, Nachhaltigkeit des gastronomischen Konzepts	20		
Regionalität & Nachhaltigkeit	Verwendung regionaler Produkte, umweltfreundliche Maßnahmen	10		
Wirtschaftliche Tragfähigkeit	Finanzplan, Eigenmittelanteil, realistische Prognosen	30		
Touristische Attraktivität	Beitrag zur Attraktivität Forbachs als Ausflugs- oder Urlaubsziel	15		
Ortsbezogene Relevanz	Stärkung der Ortsmitte, Einbindung in Gemeindeentwicklung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Inklusion	20		
Gesamteindruck	Überzeugungskraft des Gesamtvorhabens	5		
Gesamt		100		
Bewertung			Förderwürdig ab 70 Punkten	